



Kiel, 21.08.2021

An alle
Vereine, Kreisverbände und Bezirke
innerhalb des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein

nachrichtlich: Präsidium, Jugend-, Sport-, Schiedsrichter*innen- und WO-Ausschuss des TTVSH
Trainer*innen und Co-Trainer*innen der Landesstützpunkte

Aktuelle Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Tischtennissport in Schleswig-Holstein

hier: *Neue Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein*

Liebe Sportfreund*innen,

die aktualisierte schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) in der Fassung vom 17.08.2021 (mit Änderungen vom 20.08.2021) tritt zum 23.08.2021 in Kraft.

Für den Tischtennis-Trainings- und Wettspielbetrieb gelten im Vergleich zur vorherigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein veränderte Regelungen, so dass wir diesbezüglich das komplette Regelwerk aus § 11 der vorgenannten Landesverordnung in Verbindung mit den §§6 und 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung der Bundesrepublik Deutschland (SchAusnahmV) nachfolgend zusammenfassen:

- Für den Trainings- und Wettspielbetrieb sowie sonstige Sportveranstaltungen innerhalb einer Sport- bzw. Turnhalle oder eines sonstigen geschlossenen Raumes gilt:
 - Es gelten keine besonderen Abstands- oder Kontaktregelungen.
 - Es gibt keine Obergrenze der teilnehmenden Personen.
 - Es gibt keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
 - Es dürfen nur folgende Personen teilnehmen:
 - a) Negativ getestet, vollständig geimpfte oder genesene Personen („3-G-Regel“)
 - b) Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres
 - c) Minderjährige Schüler*innen, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal getestet werden.

- Für den Trainings- und Wettbewerbbetrieb hat der Veranstalter (Verein, Kreis, Bezirk, Land, privater Anbieter) ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Dieses Hygienekonzept hat insbesondere Maßnahmen zu folgenden Aspekten vorzusehen:
 - Die Begrenzung der Anzahl der Personen gemäß der erlaubten Obergrenze (siehe Regelungen zu Zuschauer*innen)
 - Die Regelung von Besucherströmen
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden.
 - Die regelmäßige Reinigung von Sanitäranlagen
(Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind.)
 - Die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft

Diesbezüglich ist beispielsweise das Schutz- und Handlungskonzept des Deutschen Tischtennis-Bundes in der aktuell gültigen Fassung vom 14.07.2021 geeignet (siehe Anlage!). Gegebenenfalls muss es durch zusätzliche ortsspezifische Hygienekonzepte ergänzt werden.

Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts bzw. der Hygienekonzepte zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Veranstalter das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Die Kontaktdaten der Trainierenden sowie der Übungsleiter*innen bzw. der Wettkampfteilnehmer*innen und Organisator*innen/Veranstalter*innen sind zu erheben (Trainings- bzw. Wettkampfbeginn und -ende, Vor- und Nachname, Anschrift sowie soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von der Teilnahme bzw. von dem Besuch des Trainings bzw. des Wettkampfes auszuschließen.

- Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind bei Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen Behörde für Kadermitglieder gemäß der Kaderstruktur des Deutschen Olympischen Sportbundes (also Landeskader und höher) sowie deren Trainer*innen und für Berufssportler*innen sowie deren Trainer*innen möglich.

Bei Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde hat diese das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein entsprechend zu unterrichten.

- Folgende Zuschauer*innen sind beim Training und bei Wettkämpfen zugelassen:
 - Negativ getestete, vollständig geimpfte oder genesene Personen („3-G-Regel“)
 - Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres
 - Minderjährige Schüler*innen, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal getestet werden.

Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Zuschauer*innen sind jedoch nur zulässig, wenn die Höchstkapazität der Sportanlage maximal zur Hälfte ausgelastet ist.

Veranstaltungen mit mehr als 25 000 Zuschauer*innen sind unzulässig.

Die Zuschauer*innen haben eine qualifizierte Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern sie sich nicht auf einem festen Sitzplatz, sondern auf den sogenannten Verkehrsflächen (z. B. Gänge, Flure usw.) aufhalten.

Das Abstandsgebot (1,50 Meter zwischen den Personen) ist einzuhalten.

Ausnahmen vom Abstandsgebot gelten für Personen aus einem Haushalt bzw. wenn die Übertragung von Viren durch geeignete physische Barrieren verringert wird.

Ausnahmen bestehen darüber hinaus, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass nicht mehr als die Hälfte der vorhandenen Sitzplätze besetzt werden, die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder*m Zuschauer*in nicht oder nur von Personen aus einem Hausstand besetzt werden und alle Zuschauer*innen eine qualifizierte Mund- und Nasen-Bedeckung tragen.

Die Kontaktdaten der Zuschauer*innen sind zu erheben (Trainings- bzw. Wettkampfbeginn und -ende, Vor- und Nachname, Anschrift sowie soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, dürfen nicht beim Training oder beim Wettkampf zuschauen.

Des Weiteren weisen wir auf folgendes hin:

- ❖ Verantwortlich für die Durchführung des Vereinstrainings ist der jeweilige Verein unter Berücksichtigung aller Vorgaben/Regelungen des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) sowie der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen.
- ❖ Verantwortlich für die Durchführung von TTVSH-Verbandstrainingsmaßnahmen ist der Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein (TTVSH), der mit dem jeweils gastgebenden Verein unter Berücksichtigung der Vorgaben/Regelungen des zuständigen Gesundheitsamtes und des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) sowie der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen zusammenarbeitet. Dies ist analog anzuwenden auf entsprechende Trainingsmaßnahmen der Bezirke und der Kreisverbände.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Vereins-Wettkampfmaßnahmen (z. B. Vereinsturniere, Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele) unter Einhaltung der Regelungen aus der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen in Verbindung mit dem Covid-19-Schutz- und Handlungskonzept des Deutschen Tischtennis-Bundes sowie gegebenenfalls weiterer ortsgebundener Vorschriften des jeweiligen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) oder des zuständigen Gesundheitsamtes liegt beim gastgebenden/veranstaltenden Verein.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Wettkampfmaßnahmen für den jeweiligen Kreisverband, den jeweiligen Bezirk oder den TTVSH (z. B. Ranglistenturniere oder Meisterschaften) liegt beim jeweiligen Veranstalter (also Kreisverband, Bezirk oder TTVSH).
- ❖ Sofern es zwischen der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und dem Covid-19-Schutz- und Handlungskonzept des Deutschen Tischtennis-Bundes zu widersprüchlichen Regelungen kommt, so gelten die Regelungen aus der Landesverordnung.
- ❖ Unter den aktuell bestehenden Bedingungen und geltenden Regelungen ist in Schleswig-Holstein aus jetziger Sicht ein uneingeschränkter Spielbetrieb weiterhin möglich, so dass der TTVSH an den bereits mehrfach kommunizierten Planungen zur Durchführung einer kompletten Spielzeit mit Vor- und Rückserie, Meisterschaften und Ranglistenturnieren festhält.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass fortlaufend steigende R- und Inzidenzwerte in Kombination mit Corona bedingt notwendigen Krankenhausaufenthalten weiteren Einfluss auf den Tischtennisport in Schleswig-Holstein nehmen werden. Seitens des Präsidiums des TTVSH werden wir sofern erforderlich zeitgerecht auf neue Situationen bzw. Regelungen reagieren.

- ❖ Bitte beachten Sie bzw. bitte beachtet Ihr auch die Erläuterungen zur „3-G-Regel“ auf der letzten Seite dieses Rundschreibens.

- ❖ Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (z. B. Jahreshauptversammlungen, Jugend- oder Sportwartetagen) sind mit unbegrenzter Teilnehmer*innen-Zahl erlaubt, wenn die Teilnehmer*innen feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen.

Folgende Teilnehmer*innen sind bei diesen Sitzungen zugelassen:

- Negativ getestete, vollständig geimpfte oder genesene Personen („3-G-Regel“)
- Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres
- Minderjährige Schüler*innen, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal getestet werden.

Die Teilnehmer*innen haben eine qualifizierte Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern sie sich nicht auf einem festen Sitzplatz, sondern auf den sogenannten Verkehrsflächen (z. B. Gänge, Flure usw.) aufhalten.

Das Abstandsgebot (1,50 Meter zwischen den Personen) ist einzuhalten.

Ausnahmen vom Abstandsgebot gelten für Personen aus einem Haushalt bzw. wenn die Übertragung von Viren durch geeignete physische Barrieren verringert wird.

Ausnahmen bestehen darüber hinaus, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass nicht mehr als die Hälfte der vorhandenen Sitzplätze besetzt werden, die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder*m Teilnehmer*in nicht oder nur von Personen aus einem Hausstand besetzt werden und alle Teilnehmer*innen eine qualifizierte Mund- und Nasen-Bedeckung tragen.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept zu erstellen. Findet die Sitzung beispielsweise in einer Gaststätte, einem Restaurant oder einem Sportler*innen-Heim statt, so gilt deren bzw. dessen Hygienekonzept. Die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen sind zu erheben (Veranstaltungsbeginn und -ende, Vor- und Nachname, Anschrift sowie soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von der Teilnahme der Sitzung auszuschließen.

Die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17.08.2021 (mit Änderungen vom 20.08.2021) und in Kraft ab dem 23.08.2021 tritt mit Ablauf des 19.09.2021 außer Kraft.

Seitens des TTVSH werden wir über neue Entwicklungen, Regelungen und Entscheidungen weiterhin zeitnah berichten.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass wir uns weiterhin mitten in der Corona-Pandemie befinden. Aktuell steigen in Schleswig-Holstein sowie in ganz Deutschland sowohl der R-Wert (Reproduktionszahl) als auch die 7-Tage-Inzidenz. Aus diesem Grund sind weiterhin Vorsicht und Sorgsamkeit bei allen Treffen, Versammlungen, Trainingseinheiten und Wettkämpfen geboten.

Wir verweisen auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie der Bundes- und der Landesregierung zur Covid-19-Schutzimpfung, welche im Lichte dieses Schreibens noch bedeutsamer erscheint.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und wünschen allen Tischtennisportler*innen, Funktionär*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen sowie sonstigen Unterstützer*innen weiterhin alles Gute und einen optimalen Start in die Saison 2021/2022!

Bleiben Sie / bleibt Ihr bitte gesund!!!

Mit besten sportlichen Grüßen

gez. Hans-Jürgen Gärtner
-- Präsident --

gez. Oliver Zummach
-- Vizepräsident Sport --

gez. Axel Schreiner
-- Geschäftsführer --

Erläuterungen zur „3-G-Regel“

Negativ getestete Personen:

Als negativ getestet gelten diejenigen Personen, die ein negatives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen können.

Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.

Auch Personen, die ein negatives Testergebnis eines sogenannten Selbsttests vorlegen können, gelten als negativ getestet. Dieser Selbsttest muss jedoch vor Ort (bei Eintritt in die Sportstätte) und unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z. B. beim Training oder bei Punktspielen der gastgebende Verein).

Die Testpflicht gilt nicht für Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Testpflicht entfällt bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (also bei vollständig Geimpften oder bei Genesenen / siehe unten!).

Die Testpflicht entfällt ebenfalls bei minderjährigen Schüler*innen, die die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal getestet werden. Das Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein hat für die Schulen eine entsprechende Musterbescheinigung erstellt, welche die Schulen den Schüler*innen ausstellen sollen.

Geimpfte Personen:

Der Nachweis des Impfstatus wird durch Vorlage des Impfausweises, einer Impfbescheinigung oder eines digitalen Impfnachweises erbracht.

Im Impfausweis ist die erfolgte Impfung daran zu erkennen, dass in der Spalte "Impfung gegen" der Vermerk „SARS-CoV-2“ oder der Vermerk „COVID-19“ eingetragen ist und sich rechts daneben ein Aufkleber für die Art der Impfung befindet. Teilweise ist nur der Aufkleber vorhanden. Die Bezeichnung lautet derzeit je nach Impfstoff entweder BioNTech/Pfizer (Comirnaty), Moderna (COVID-19 Vaccine Moderna), Vaxzervria (AstraZeneca) oder Janssen (Janssen-Cilag, Johnson und Johnson).

Für einen vollständigen Impfschutz sind für die ersten drei genannten Impfstoffe zwei Impfungen, also zwei Eintragungen, notwendig. Beim Impfstoff Janssen ist eine einmalige Impfung ausreichend.

Genesene Personen:

Als genesen gelten diejenigen Personen, bei denen mittels eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, welche mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Der Nachweis des Status „Genesen“ wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, welches mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist.

Der Nachweis des Status „Genesen“ kann ebenfalls durch ein entsprechendes Zertifikat bzw. eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes erfolgen.

Zusätzliche Hinweise:

- ❖ Sofern Teilnehmer*innen einen negativen Test bzw. eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) nachweisen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des jeweiligen Nachweises aus.
- ❖ Personen, welche weder den Status als geimpft, genesen oder getestet nachweisen können, sind von der Teilnahme bzw. von dem Besuch des Trainings bzw. des Wettkampfes auszuschließen.